

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Schule trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen weiterhin höchste Priorität. Gleichzeitig hat allerdings weiterhin der Infektions- und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens hohe Dringlichkeit.

Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz beträgt mit Stand 4. Juni 2021 31,5. Kein Stadt- oder Landkreis weist eine Sieben-Tage-Inzidenz von über 100, lediglich 7 Stadt- oder Landkreise eine Inzidenz zwischen 50 und 100 auf.

Vor dem Hintergrund der positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens können weitere inzidenzabhängige Öffnungsschritte unternommen werden. Gleichzeitig müssen aber auch die erforderlichen Regelungen vorgehalten werden, die im Falle eines Anstiegs der Infektionszahlen greifen und zu Einschränkungen des Schulbetriebs führen.

Die Neufassung der Corona-Verordnung Schule integriert den bisherigen § 19 der CoronaVO vom 13. Mai 2021 und gewährleistet dadurch, dass die den Schulbereich betreffenden Regelungen wieder in einer Verordnung zusammengefasst sind. Dadurch soll insbesondere die Rechtslage für die Normadressaten übersichtlicher gestaltet werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen. Neben den im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sind dies aufgrund des Sachzusammenhangs auch die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder mit Ausnahme der Horte. Deren Betrieb wird, weil sie oftmals örtlich an den Kindertageseinrichtungen angesiedelt sind und in altersgemischten Gruppen gemeinsam mit Kitakindern betrieben werden, von der Corona-Verordnung Kita geregelt.

Alle genannten Einrichtungen werden unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regelungen der Corona-Verordnung-Schule erfasst; Einrichtungen in öffentlicher ebenso wie Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die grundlegenden Hygienemaßnahmen an den Schulen, mit denen der Ausbreitung des Virus entgegengewirkt werden soll, sind in den „Hygienehinweisen des Kultusministeriums“ zusammengefasst. Zur Entlastung der Verordnung und wegen des fortlaufenden Aktualisierungsbedarfs werden sie außerhalb der Verordnung selbst geregelt und sind unter der URL <https://km-bw.de/Coronavirus> abrufbar.

Zu Satz 2

Um die Einhaltung der Hygieneregeln sicherzustellen, sind nicht nur das schulische Personal, sondern auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 und 2

Da die Übertragung des Virus SARS-CoV-2 hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnisse jedenfalls zum Teil von einer medizinischen Maske an der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar. Aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens und der hohen Impfquote des an der Schule tätigen Personals ist nun das Tragen einer medizinischen Maske als Regelfall beschrieben. Hinsichtlich der Anforderungen an die medizinische Maske wird auf § 3 Absatz 1 Halbsatz 1 CoronaVO verwiesen. Satz 2 stellt klar, dass die Maskenpflicht auch durch das Tragen eines Atemschutzes, also z.B. einer FFP-2 Maske, erfüllt werden kann.

Zu Satz 3

Die Nummern 1 und 2 lassen für den fachpraktischen Sportunterricht sowie den Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote Ausnahmen von der Maskenpflicht zu, weil das Tragen einer Maske mit diesen Betätigungen unvereinbar ist. Stattdessen gelten für diese Bereiche die besonderen Regeln des § 3 Absatz 3 sowie des § 7. Ebenfalls unvereinbar ist das Tragen einer Maske mit der Nahrungsaufnahme.

Für die Durchführung mündlicher und fachpraktischer Zwischen- und Abschlussprüfungen lässt Nummer 3 Ausnahmen zu, sofern eine chancengleiche Durchführung ansonsten nicht möglich wäre, beispielsweise deshalb, weil durch das Tragen einer Maske in der Kommunikationsprüfung die Sprachverständlichkeit eingeschränkt wäre.

Durch die in Nummer 6 formulierte Ausnahme sollen die erforderlichen Maskenpausen außerhalb der Gebäude ermöglicht werden. Der fehlende Schutz durch die Maske muss jedoch durch die Wahrung des Abstandsgebots kompensiert werden. Gleiches gilt nach Nummer 4 auch für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in von der Schulleitung hierfür bestimmten Räumen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

An den Schulen gilt grundsätzlich das Mindestabstandsgebot nach § 2 Absatz 2 CoronaVO.

Zu Satz 2

Eine Rückkehr aus dem Wechselunterricht in den Präsenzunterricht wäre mit dem förmlichen Abstandsgebot von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern unvereinbar, weil die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Größe der verfügbaren Klassenzimmer, die gemeinsame Unterrichtung der gesamten Klasse oder Lerngruppe nicht zulassen. Überschreitet die Inzidenz jedoch nach den Regeln der §§ 4 und 5 den Schwellenwert von 100, tritt insoweit auch das Abstandsgebot in Verbindung mit dem Wechselunterricht wieder in Kraft.

Zu Satz 3

Soweit die Bedingungen eines Präsenzunterrichts unter Pandemiebedingungen dies zulassen, soll dennoch ein Abstand zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Es soll damit deutlich gemacht werden, dass das Außerkrafttreten des förmlichen Abstandsgebots keine Rückkehr zu den vor der Corona-Pandemie geltenden Bedingungen bedeutet und das Einhalten eines Abstands weiterhin eine sinnvolle Schutzmaßnahme darstellt.

Zu Absatz 5

Die Schulen haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Sozialkontakte im Allgemeinen und die Durchmischung der Kohorten im Besonderen soweit möglich vermieden werden. Wirksame Maßnahmen können die Entzerrung des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Staffelung der Pausen oder die Zuweisung begrenzter Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Kohorten sein. In den Toilettenräumen ist ein Mindestabstand einzuhalten, wobei dieser nicht zwingend 1,5 Meter betragen muss.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1 und 2

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstands-

gebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen, da während der Nahrungsaufnahme kein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Satz 3

Aus den zu Satz 1 und 2 genannten Gründen ist auch der Kiosk- sowie der Pausenverkauf wieder zulässig, der an vielen Schulen eine tragende Säule der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler darstellt. Befindet sich der Kiosk- oder Pausenverkauf innerhalb des Gebäudes, besteht Maskenpflicht, ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 7

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Deshalb bestimmt Absatz 7 eine Verpflichtung, die Frischluftzufuhr durch das regelmäßige Lüften, in Unterrichtsräumen mindestens alle 20 Minuten, sicherzustellen. Sofern das Lüften nicht durch Öffnen der Fenster möglich ist, sind die Räume nur nutzbar, wenn ein angemessener Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Maßnahme möglich ist

Zu Absatz 8 und 9

Die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Material, der Temperatur und der Feuchtigkeit ab. Das Virus kann unter bestimmten Bedingungen auch noch tagelang auf unbelebten Oberflächen infektiös bleiben. Deshalb ist die Reinigung insbesondere von Handkontaktflächen, die z.B. durch unerkannt infizierte Personen kontaminiert werden können, von großer Bedeutung.

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 1

Die Einführung einer Testobliegenheit für Personen, die keinen Impf- oder Genesenachweis im Sinne von § 5 CoronaVO vorlegen können, ist eine geeignete Maßnahme, um trotz des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens einen Präsenzunterricht zu ermöglichen. Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Schülerinnen und Schüler. Sie

wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutzpflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern bestehen, zu ermöglichen. Das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung bleibt auch bei einer Entscheidung gegen die Teilnahme an der Testung durch die Teilnahme am Fernunterricht gewahrt, der gleichfalls der Schulpflicht unterliegt.

Zu Satz 1

Aufgrund der zeitlich begrenzten Aussagekraft von Schnelltests müssen diese in hinreichend kurzen Abständen angeboten werden. Entsprechend § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG erfolgt das zweimalige Testangebot grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Einbezogen in das Testangebot ist auch das an der Schule in Präsenz tätige, nicht lehrende Personal, das zum Beispiel im Ganztage tätig oder mit Verwaltungsaufgaben betraut ist.

Hiervon ausgenommen sind Geimpfte und Genese i.S.v. § 5 CoronaVO.

Zu Satz 2

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule, die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung. Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Ein Testnachweis ist nach den Vorgaben der CoronaVO Voraussetzung für den Zugang zu außerschulischen Angeboten und Einrichtungen, der auch durch eine in der Organisationshoheit der Schule durchgeführte Testung erbracht werden kann. Deshalb stellen die Schulen auf Verlangen entsprechende Nachweise nach einem vorgegebenen Muster aus. Eine im häuslichen Bereich durchgeführte Testung kann von der Schule nicht bescheinigt werden, auch wenn eine entsprechende Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b als

Testnachweis für die Teilnahme am Schulbetrieb gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 5 gilt.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Nachweis kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen und zur Vermeidung der Durchmischung der Kohorten nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einer anderen hierfür zugelassenen Stelle im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung durchführen lassen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung erfolgt in diesen Fällen daher entweder durch geschultes Unterstützungspersonal an den Schulen oder nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung durch die Personensorgeberechtigten im häuslichen Bereich. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Personensorgeberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen. Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung. Der Nachweis ist von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen, an denen die jeweilige Kohorte (Gruppe) ein Testangebot an der Schule erhält. Für das schulische Personal und sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Die Testung darf bei Vorlage des Nachweises nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.

Sonstige Personen, welche die Einrichtung einmalig betreten, legen den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Satz 2

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen sowie für das an den Einrichtungen tätige Personal. Sofern die Selbsttestung außerhalb der Einrichtungen vorgenommen wird, ist für den Zutritt und die Teilnahme am Betrieb die Vorlage einer Eigenbescheinigung erforderlich.

Zu § 3 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Zur Begrenzung der Auswirkungen einer in der Einrichtung auftretenden Infektion mit dem SARS CoV-2 Virus gilt weiterhin der Grundsatz der möglichst zuverlässigen Trennung von Kohorten. Die Klassen sowie Lerngruppen sind deshalb so konstant wie möglich zu halten. Insbesondere die Bildung von jahrgangs- und schülerbergreifenden Gruppen ist nur in den Fällen möglich, die in Absatz 2 aufgeführt sind.

Zu Absatz 2

Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen werden grundsätzlich ausgeschlossen und nur zugelassen, soweit dies schulorganisatorisch zwingend ist, weil ansonsten der Unterrichtsbetrieb unzumutbar eingeschränkt würde. Diese Fälle sind in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Darüber hinaus bestimmt Nummer 4 eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Damit wird z.B. die jahrgangsübergreifende Förderung in Kleingruppen ermöglicht, die in den vorhandenen Schulräumen den Mindestabstand einhalten können.

Zu Absatz 3

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik, sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote formuliert.

Ein zusätzlicher Schutz beim Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten kann durch die Installation durchsichtiger Schutzwände erreicht werden, welche ggf. auch durch mobile Schutzwände erfolgen kann.

Zu Absatz 4

Unterrichtsstätten, z.B. Sporthallen, befinden sich oftmals nicht auf dem Schulgelände selbst, so dass die Schülerinnen und Schüler diese Unterrichtswege, die dem Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule zuzuordnen sind, im Klassenverband zurücklegen müssen. Dies ermöglicht Absatz 4.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten sind jedoch zwangsläufig mit einer Vielzahl von Sozialkontakten verbunden und werden deshalb trotz ihres pädagogischen Werts untersagt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens befristet bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021.

Zu Satz 2

Soweit Praktika verbindlich vorgeschrieben oder zur Verwirklichung des Unterrichtserfolgs, insbesondere an den beruflichen Schulen, erforderlich sind, werden sie inzidenzunabhängig zugelassen.

Zu Satz 3

Die Schulen leisten einen wichtigen Beitrag für die erfolgreiche Vorbereitung auf das Berufs- und Arbeitsleben. Wesentliches Element der bereits in Klassenstufe 5 einsetzende verbindliche und individuelle berufliche Orientierung sind sogenannte Praxiserfahrungen, die in Betrieben durchgeführt werden. Wegen des damit einhergehenden Risikos, dass Infektionen aus den Betrieben in die Schulen und umgekehrt aus den Schulen in die Betriebe getragen werden, sind diese Praxiserfahrungen nur inzidenzabhängig, d.h. bei Unterschreiten des Schwellenwertes von 100, zulässig.

Zu Absatz 6¹

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für die Zulassung außerschulischer Personen liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die sich aus der Rechtsstellung der Schulleitung ergebenden Befugnisse, im Einzelfall eine abweichende Entscheidung zu treffen, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Zu Absatz 7²

Der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfordert, dass bei pandemiebedingt entfallendem Präsenzunterricht die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf andere Weise im Rahmen des sog. „Fernunterrichts“ zu erfolgen hat, der digital, z.B. über Videokonferenzsysteme, analog, über die Bereitstellung von Arbeitsplänen und Materialien sowie in der Kombination aus beidem durchgeführt werden kann und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler zu den von ihnen er-

¹ In der am 4. Juni 2021 notverkündeten Fassung Absatz 7; Berichtigung erfolgt mit Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg

² In der am 4. Juni 2021 notverkündeten Fassung Absatz 8

brachten Leistungen beinhaltet. Satz 2 stellt klar, dass die Schulpflicht auch im Fernunterricht gilt, die Teilnahme hieran also nicht auf freiwilliger Basis erfolgt.

Zu Absatz 8³

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch durch die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung vom 22. März 2021 für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnissen nicht chancengleich sichergestellt werden könnte.

Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu § 4 (Inzidenzabhängige Einschränkungen des Schulbetriebs)

Der Schulbetrieb und dessen Einschränkungen sind nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 abhängig von der Sieben-Tage-Inzidenz ausgestaltet. § 4 gibt hierfür die allgemeinen Regeln vor, die sich an den Bestimmungen des § 28b IfSG sowie der CoronaVO orientieren.

Zu Absatz 1

Die inzidenzabhängigen Einschränkungen des Schulbetriebs gelten bei einem Überschreiten an drei aufeinander folgenden Tagen ab dem übernächsten Tag.

Zu Absatz 2 und 3

Für das Außerkrafttreten der Einschränkungen des Schulbetriebs bei Unterschreiten des maßgeblichen Schwellenwerts bildet Absatz 2 die nach § 28b IfSG maßgeblichen Regeln ab. Insoweit wird deshalb auf das Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen abgestellt. Soweit hingegen keine bundesrechtliche Regelung

³ In der am 4. Juni 2021 notverkündeten Fassung Absatz 9

besteht, stellt Absatz 3, ebenso wie die Regelungen in der CoronaVO auf das Unterschreiten an Tagen (nicht an Werktagen) ab. Wegen der für die Schulleitungen sehr komplexen Vorbereitung des Vollzugs weiterer Öffnungsschritte wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, den Vollzug erst bis zu drei Werktagen nach dem Außerkrafttreten der jeweiligen Einschränkungen des Schulbetriebs vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Entlastung der Schulleitungen macht das im jeweiligen Stadt- oder Landkreis zuständige Gesundheitsamt ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen für das In- oder Außerkrafttreten von Maßnahmen nach den §§ 5 bis 7 vorliegen.

Zu Absatz 5

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit und zur Gewährleistung des Kindeswohls die Möglichkeit eröffnet - unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler Präsenzangebote zu machen.

Betroffen sind hier auch Bildungsgänge beruflicher Schulen, die nicht ohnehin nach § 5 Absatz 2 Nummer 7 von den Unterrichtsbeschränkungen ausgenommen sind, so z. B. die einjährige gewerbliche Berufsfachschule oder einjährige Berufskollegs.

Zu § 5 (Wechselunterricht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 den Übergang vom Präsenzunterricht zum Wechselunterricht. Wechselunterricht dient der Reduzierung der Sozialkontakte und der damit verbundenen Infektionsrisiken aber auch der Wahrung des Abstandsgebots im Sinne des § 2 Absatz 2 CoronaVO. Er wird als Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht definiert, ohne dass die Dauer der Präsenzphasen oder die Frequenz des Wechsels vorgegeben werden.

Es wird darüber hinaus klargestellt, dass aufgrund der bestehenden Testobliegenheit die Verfügbarkeit der Testangebote bei der Planung der Phasen des Präsenzunterrichts zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2

Es wird von der in § 28b Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 IfSG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Abschlussklassen, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren sowie für praktische Ausbildungsanteile an beruflichen Schulen, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder Lernumgebungen mit Praxisbezug durchgeführt werden können, Ausnahmen vom Wechselunterrichtsgebot zuzulassen.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht sind daher die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (in der bundesrechtlichen Terminologie „Förderschulen“), deren Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße auf Präsenzunterricht angewiesen sind, weil sie durch Fernunterricht nur eingeschränkt erreichbar sind oder die Betreuung und Förderung in der Präsenz an der Schule erforderlich ist. Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, erhalten in diesen Einrichtungen ein Schulangebot. Außerschulische Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssen, sind auf eine Unterstützung während der Zeit einer Einschränkung des Betriebs dieser Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nicht eingerichtet. Auch sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt.

Darüber hinaus sind von dem Wechselunterrichtsgebot die in den Nummern 3 bis 7 aufgeführten Abschlussklassen ausgenommen. Durch die sehr weitgehende Ausnahme für die Abschlussklassen soll der besonderen Bedeutung der schulischen Abschlüsse für die Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.

Nummer 8 bezieht den fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen ein, der oft nicht im Fernunterricht durchgeführt werden kann, sondern nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten oder in Lernumgebungen mit Praxisbezug an den Schulen, wie z. B. in Werkstätten oder in Laboren.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung. Dadurch wird den Schulen ermöglicht, den Wechselunterricht entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und den verfügbaren Ressourcen zu organisieren.

Zu Satz 2

Die den Schulleitungen eingeräumte Möglichkeit, für die letzten beiden Wochen vor den Zwischen- und Abschlussprüfungen durchgängig Fernunterricht vorzusehen, soll das Risiko verringern, dass aufgrund einer Infektion in den Prüfungsklassen und der daraus folgenden Quarantänepflicht für die Mitschülerinnen und Mitschüler die Durchführung der Prüfung gefährdet wird.

Zu Absatz 4

Schülerinnen und Schüler in den Gesundheits- und Pflegeberufen sind in den Praxiseinrichtungen einem erhöhten Risiko der Infektion ausgesetzt. Durch den Fernunterricht werden Kontakte unter ihnen minimiert. Den Schulen wird mit der Vorschrift eine größtmögliche Flexibilität gegeben, den Unterricht in der Pflegeausbildung den konkreten Bedingungen vor Ort anzupassen. Im fachpraktischen Unterricht werden berufsspezifische Handlungsmuster unter Anleitung der Fachlehrkraft vermittelt und geübt. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die weitere praktische Ausbildung in den verschiedenen Versorgungsbereichen der Pflege. Um dem gerecht zu werden, soll der fachpraktische Unterricht als Präsenzunterricht erfolgen.

Zu § 6 (Untersagung des Präsenzunterrichts bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 165)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG wieder.

Zu Absatz 2

Die in § 4 Absatz 5 genannten Einrichtungen bleiben von der Untersagung aus den dort genannten Gründen ebenso ausgenommen wie der in § 5 Absatz 2 genannte Präsenzunterricht.

Durch die Nummern 2 und 3 wird klargestellt, dass die schriftlichen Leistungsfeststellungen ebenso wie die Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht generell von der Untersagung des Präsenzunterrichts erfasst sind. Die Durchführung von schriftlichen und praktischen Leistungsfeststellungen ist allerdings aus Gründen des Infektionsschutzes streng begrenzt auf die zur Erfüllung der Mindestanzahl zwingend erforderlichen Leistungsfeststellungen. Eine solche Mindestanzahl wird ausschließlich durch die maßgeblichen Verordnungen begründet und gilt deshalb nur für die dort genannten Fächer.

Zu § 7 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

§ 7 regelt eine von der Entwicklung der Sieben-Tage-Inzidenz abhängige Öffnung und Ausweitung des Sportbetriebs. Tempo und insbesondere der Umfang der Öffnungsschritte berücksichtigen, dass sich diese Regelungen auf Schülerinnen und Schüler beziehen, die der Schul- und Schulbesuchspflicht unterliegen, es sich also, anders als z. B. beim Vereinssport, nicht um Aktivitäten handelt, die freiwillig wahrgenommen werden können.

Der Eintritt der jeweiligen Inzidenzbedingung richtet sich nach § 4.

Zu Absatz 1

Für alle der in den Nummern 1 bis 4 enthaltenen Öffnungsschritte gelten die in Absatz 1 Sätze 11 und 12 enthaltenen Beschränkungen.

Zu Nummer 1

Fachpraktischer Sportunterricht findet grundsätzlich nur bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 statt. Bei einer Inzidenz über 100 ist der fachpraktische Sportunterricht - auch im Rahmen des Wechselunterrichts - wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Ausnahmen hiervon werden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zugelassen zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben und für solche Schülerinnen und Schüler, die Basiskurse Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule oder das Fach Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des Beruflichen Gymnasiums besuchen. Hierbei darf der Unterricht sowohl im Freien als auch in Sport- oder Schwimmhallen erfolgen.

Eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gibt es nur für eine aus methodischen oder unfallpräventiven Gründen notwendige Sicherheits- oder Hilfestellung; sie ist erlaubt, wobei jedoch eine die Anforderungen des § 3 Absatz 1 CoronaVO erfüllende Maske getragen werden muss. Da es bei Sportarten wegen einer zu geringen Zahl an Prüflingen vorkommen kann, dass die Prüfung nur durchgeführt werden kann, wenn Schülerinnen und Schüler anderer Klassenstufen an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung mitwirken, erlaubt dies Satz 4, wenn es zwingend notwendig ist.

Zu Nummer 2

Bewegt sich in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz im Bereich über 50 und unter 100, kann, wie in Bereichen außerhalb des Schulbetriebs, auch an den Schulen eine erste Lockerung der Beschränkungen erfolgen. An allen Schulen ist fachpraktischer Sportunterricht zulässig, der aber nur im Freien erfolgen darf. Um die Infektionsgefahr möglichst gering zu halten, darf der Unterricht dabei ausschließlich im Klassen- oder Gruppenverband erfolgen. Bei allen weiterführenden Schulen, bei denen von den Schülerinnen und Schülern besser kontrolliertes Verhalten erwartet werden kann als bei Grundschulkindern, muss er zusätzlich ausschließlich kontaktarm sein. Die Beschränkung auf den Sport im Freien bezieht sich nicht auf den nach Nummer 1 Buchstabe a und b zulässigen fachpraktischen Unterricht, der auch in Sport- oder Schwimmhallen erfolgen darf.

Zu Nummer 3

Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz über 35 und unter 50, ist die Infektionslage so, dass als weiterer Öffnungsschritt fachpraktischer Sportunterricht an allen Schulen auch in Hallen erlaubt werden kann; er muss jedoch kontaktarm ausgeübt werden. Bei fachpraktischem Sportunterricht im Freien entfällt wegen der im Freien grundsätzlich geringeren Infektionsgefahr die Beschränkung auf die kontaktarme Sportausübung.

Zu Nummer 4

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 entfallen die in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Beschränkungen.

Zu Absatz 2

Bei fast allen Inhaltsbereichen des Bildungsplans ist es notwendig, in der Sportstätte vorhandene Trainingsutensilien des Betreibers (z. B. Bälle, Markierungskegel, Turn-

geräte, Schwimmbretter) oder eines externen Anbieters zu verwenden. Absatz 2 lässt dies zu, legt aber gleichzeitig die dabei zu beachtenden Hygieneregeln fest.

Zu Absatz 3

Die Regelungen für den fachpraktischen Sportunterricht gelten angesichts der dort identischen Infektionslage für außerunterrichtliche Sportveranstaltungen wie beispielsweise Bundesjugendspiele, Schulsporttage oder Schulsportwettbewerbe entsprechend.

Zu § 8 (Notbetreuung bei Einschränkung des Schulbetriebs)

Zu Absatz 1

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft neben den Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundschulförderklassen auch die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagung von Schulen dadurch ausweitete, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die

Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Für den Nachweis der beruflichen Unabkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise bei kommunalen Betreuungsangeboten gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 überträgt die Grundsätze des Absatz 2 Nummer 2 auf die Situation von Alleinerziehenden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Satz 2

Ausnahmen von den Grundsätzen nach Satz 1, etwa die Einrichtung der Notbetreuung in einer anderen Einrichtung als derjenigen, deren Betrieb ersetzt wird, oder der Einsatz von einrichtungsfremdem Personal sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Zu § 9 (Ganztag und kommunale Betreuungsangebote)

Zu Absatz 1

Die Teilnahme am Ganzttag und an den kommunalen Betreuungsangeboten wird durch Absatz 1 an die Teilnahme am Präsenzunterricht gekoppelt. Diese Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit greift sowohl dann, wenn inzidenzabhängig der Präsenzunterricht eingeschränkt ist als auch dann, wenn sich Eltern oder Schülerinnen und Schüler gegen die Teilnahme am Präsenzunterricht und für die Teilnahme am Fernunterricht entscheiden.

Zu Absatz 2

Zur Begrenzung der Auswirkungen einer in der Einrichtung auftretenden Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 gilt der Grundsatz der möglichst zuverlässigen Trennung von Kohorten auch im Bereich des schulischen Ganztagsbetriebs und der kommunalen Betreuungsangebote.

Zu Absatz 3

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aufrechterhalten zu können, bestimmen die §§ 2 und 3 der CoronaVO Kita besondere Regeln für den Mindestpersonalschlüssel. Dieser kann um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern das zu seiner Erfüllung erforderliche Personal pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zudem unter bestimmten Bedingungen zulässig. Diese Regeln überträgt Absatz 3 auf Horte sowie Horte an der Schule.

Zu § 10 (Schulveranstaltungen)

Die Zulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen bestimmt sich nach den §§ 11 sowie 21 CoronaVO. Sie ist dort differenziert nach der Art der Veranstaltung geregelt.

Sonstige Veranstaltungen, wie z.B. Schulfeste, sind untersagt, die Sitzungen der schulischen Gremien, Dienstbesprechungen, Informationsveranstaltungen und Kulturveranstaltungen sind hingegen nach Maßgabe der §§ 11 und 21 inzidenzabhängig in beschränktem Umfang zulässig.

Zu § 11 (Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke)

Zu Absatz 1

Soweit Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO zulässig sind, sollen sie grundsätzlich auch in den Schulräumen ermöglicht werden. Außerschulische Nutzer wie z.B. Volkshochschulen oder Musikvereine sind auf die Nutzung der Schulräume als Veranstaltungsort angewiesen. Um zu verhindern, dass hierdurch Infektionsrisiken in die Schule hineingetragen werden, stellt Absatz 1 für diese Nutzung die Bedingung auf, dass eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden muss. Zudem muss zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung (und umgekehrt) eine Reinigung erfolgen.

Zu Absatz 2

Über die Verwendung der Räume und Plätze öffentlicher Schulen für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. § 51 SchG regelt das Verfahren der Zulassung einer solchen Nutzung, insbesondere bei einem Dissens zwischen Schulträger und Schulleiter. Absatz 2 stellt klar, dass dieses schulgesetzlich vorgesehene Verfahren auch in der Pandemiesituation weiterhin Anwendung findet.

Zu § 12 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen besteht daher unter bestimmten Voraussetzungen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule einschließlich der dort jeweils eingerichteten Notbetreuung.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die nach den geltenden Bestimmungen einer Absonderungspflicht unterliegen. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Nummer 2

Von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot werden auch Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen erfasst, die sich nach einem positiven Schnelltest isolieren und einem PCR-Test unterziehen müssen. Ist der PCR-Nachtest negativ, entfällt die Absonderungspflicht und es besteht damit auch kein Zutritts- und Teilnahmeverbot mehr.

Zu Nummer 3

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, sind ebenfalls vom Zutritts- und Teilnahmeverbot umfasst.

Zu Nummer 4

Für Personen, die entgegen § 1 Absatz 3 keine medizinische Maske tragen, besteht nun ebenfalls, wie bei der Nichterfüllung der Testobliegenheit, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Damit soll zum einen den Schulen die wirksame Durchsetzung der Maskenpflicht ermöglicht und zum anderen ein Gleichklang mit den Regelungen zur Testobliegenheit hergestellt werden.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 CoronaVO von der Maskenpflicht ausgenommen.

Zu Nummer 5

Soweit eine Testobliegenheit besteht, weil kein Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 der CoronaVO vorgelegt wird und keine Ausnahme nach Absatz 2 besteht, besteht bei deren Nichterfüllung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO noch den Nachweis eines aktuellen negativen Covid-19-Schnelltests auf das Virus SARS-CoV-2 erbringen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit nicht im Rahmen des Fernunterrichts erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Da geimpfte oder genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 der COVID-19-SchAusnahmV für die Teilnahme am Präsenzunterricht den getesteten Personen gleichgestellt sind, sind diese von der Testobliegenheit ausgenommen. Damit wird den aktuellen Empfehlungen des RKI zum Risiko der Virusübertragung von geimpften oder genesenen Personen im Sinne des § 5 Absatz 2 und 3 CoronaVO Rechnung getragen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Personen das Risiko einer Virusübertragung nicht höher ist als bei Personen mit einem negativen Covid-19-Schnelltest im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO.

Zu Nummer 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den

Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, in dieser Zeit eine medizinische Maske tragen und den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu § 13 (Übergangsvorschriften)

Für die auf der Grundschule aufbauenden sowie die beruflichen Schulen gilt für den Übergang vom Wechsel zum Präsenzunterricht, dass bis zum 21. Juni die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 maßgeblich ist, die Rückkehr zum Präsenzunterricht bis zu diesem Zeitpunkt also nur dann erfolgt, wenn der Schwellenwert von 50 unterschritten ist. Danach gilt der Schwellenwert von 100.

Dadurch wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass durch Reisen und Sozialkontakte in der Urlaubszeit das Risiko, dass eine Infektion in die Schule eingetragen wird, erhöht ist und mögliche Auswirkungen vor einer weiteren Öffnung des Schulbetriebs abgewartet werden sollen. Zum anderen sind gerade an den weiterführenden Schulen für den Übergang vom Wechsel- zum Präsenzunterricht neben der Unterrichtsorganisation weitreichende Änderungen des Schulbusverkehrs erforderlich. Deshalb soll die Umstellung sukzessive und an den weiterführenden Schulen abhängig vom Inzidenzwert gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 14 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und das Außerkrafttreten der bis dahin geltenden Fassung Verordnung.